

# MEDSET VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Medset Medizintechnik

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Angebote, Lieferungen und Leistungen der Medset Medizintechnik GmbH (im folgenden Medset genannt) erfolgen ausschließlich zu den hier genannten Bedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Bestellers werden nur anerkannt, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten auch für Folgegeschäfte, Ersatzlieferungen und Reparaturen.

### 2. Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote von Medset sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn Medset eine Bestellung des Bestellers schriftlich bestätigt.
- 2.2 Von Medset erstellte Kostenvoranschläge, Zeichnungen und sonstige Angebotsunterlagen bleiben Eigentum der Medset. Urheberrechtliche Verwertungsansprüche stehen ausschließlich Medset zu.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Verkaufspreise der Medset gelten für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie Versand- und Verpackungskosten werden zusätzlich berechnet.
- 3.2 Die Zahlungen sind zu leisten frei Zahlstelle von Medset.
- 3.3 Im Falle des Zahlungsverzuges ist Medset unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte berechtigt, Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit der Zahlung in Höhe von 10% zu berechnen. Die Zinsen sind sofort fällig.
- 3.4 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### 4. Lieferung, Verzug, Unmöglichkeit

- 4.1 Liefervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung.
- 4.2 Teillieferungen sind zulässig.
- 4.3 Verzugsschaden und Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Besteller nur verlangen, soweit Medset Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für gewöhnliche Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den üblichen Schaden unter Ausschluss entgangenen Gewinns begrenzt.
- 4.4 Im Falle höherer Gewalt kann Medset nicht in Lieferverzug gesetzt werden.

### 5. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist:

- a) Bei Lieferung ohne Aufstellung und Montage, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt und der Versand nach bestem Ermessen von Medset.

... Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird Medset die Sendung gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichern.

- b) Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Inbetriebnahme.

### 6. Eigentumsvorbehalt

Die Waren bleiben Eigentum von Medset bis zur Erfüllung sämtlicher Medset zustehender Ansprüche gegenüber dem Besteller aus der Geschäftsverbindung. Vorher ist Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der Medset nach Satz 1 zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 v.H. übersteigt, wird Medset auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

### 7. Sachmängel

Für Sachmängel haftet Medset wie folgt:

- 7.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von Medset unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - Sachmängel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges vorlag.
- 7.2 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Nachbesserungen und Ersatzlieferungen verlängern die Frist nicht.
- 7.3 Der Besteller hat Sachmängel gegenüber Medset unverzüglich schriftlich zu rügen.
- 7.4 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den auftretenden Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Medset berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 7.5 Zunächst ist Medset stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 7.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Punkt 9 - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 7.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, ...

# MEDSET VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Medset Medizintechnik

### 7.7 ...

sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

7.8 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Punkt 9. Weitergehende oder andere als die in diesem Punkt geregelten Ansprüche des Bestellers gegen Medset und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

### 8. Software

8.1 Mit Lieferung und Bezahlung der Software erhält der Besteller ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Benutzungsrecht. Der Besteller schützt die Software vor dem Zugriff durch Dritte. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Bestellers sein Nutzungsrecht für ihn ausüben.

8.2 Ergänzend zu Punkt 7. gilt für Software:  
Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Die Sachmängelansprüche für die Software ist auf den Austausch defekter Datenträger begrenzt. Medset ist nicht verantwortlich für den Verlust oder die Ungenauigkeit von Daten und haftet nicht für Folgeschäden.

### 9. Sonstige Schadensersatzansprüche

9.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

9.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9.3 Soweit dem Besteller nach diesem Punkt Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Punkt 7.2

### 10. Entsorgung von Elektro-Altgeräten

Nach Nutzungsbeendigung wird Medset die Ware aus eigener Herstellung zurücknehmen und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entsorgen. Die Kosten für die Rücklieferung der Ware an Medset trägt der Kunde. Ware, die nicht aus der Herstellung von Medset stammt, wird nicht zurückgenommen.

### 11. Gerichtsstand

11.1 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach Wahl von Medset der Hauptsitz, oder die Niederlassung von Medset.

11.2 Für vertragliche Beziehungen gilt deutsches Recht.

### 12. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.